

Der anfallende Abfall wird also im Falle einer Dekontamination mit anschließender Beseitigung andienungspflichtig und muß der Niedersächsischen Gesellschaft für die Endlagerung von Sonderabfällen (NGS) angedient werden (Andienungszwang). Dies hat über die zuständige untere Abfallbehörde (Landkreis) zu geschehen.

Im Falle einer Dekontamination mit anschließender Verwertung durch Dritte obliegt dem Abfallerzeuger der Nachweis einer schadlosen Verwertung. Eine Andienungspflicht besteht dann nicht. Gleichwohl bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwertung/Behandlung und den Transport des Abfalls. Bei einer Umlagerung und Sicherung der belasteten Böden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 7 Ziffer 2 BBodSchG (Sicherungsmaßnahmen) i. V. mit § 13 Abs. 5 BBodSchG besitzen die ausgehobenen Böden und Substrate nicht die Abfalleigenschaft i. S. des KrW-/AbfG, so daß abfallrechtliche Bestimmungen und sich darauf stützende Verordnungen und Regelwerke (z. B. LAGA-Richtlinie) nicht anwendbar sind.

Quelle: Ingenieur Büro Voss 2003